

## **Verfahrensgang**

LG Regensburg, Urt. vom 03.08.2004 - 1HK O 1181/04, [IPRspr 2004-196a](#)  
OLG Nürnberg, Hinweisbeschl. vom 27.10.2004 - 12 U 2881/04, [IPRspr 2004-196b](#)  
**OLG Nürnberg, Beschl. vom 30.11.2004 - 12 U 2881/04, [IPRspr 2004-196c](#)**

## **Rechtsgebiete**

Schiedsgerichtsbarkeit  
Zuständigkeit → Besonderer Vertragsgerichtsstand

## **Rechtsnormen**

ZPO §§ 12 f.; ZPO §§ 12 ff.; ZPO § 23; ZPO § 32; ZPO § 1041; ZPO § 1042

## **Fundstellen**

### **LS und Gründe**

SchiedsVZ, 2005, 50, mit Anm. *Geimer*

## **Permalink**

<https://iprspr.mpipriv.de/2004-196c>

## **Lizenz**

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

Vereinbarungen der Parteien durch die im Zeitpunkt ihres Abschlusses geltende 20. Verordnung (EWG) Nr. 556/89 der Kommission zur Anwendung von Art. 85 III des EG-Vertrags auf Gruppen von Know-how-Vereinbarungen vom 30.11.1988 (Abl. 1989 Nr. L 61/1) von einer Anwendung des Abs. 1 dieser Vorschrift freigestellt waren ... Die Behauptung der AGG., es sei der ASt. beim Abschluss der Vereinbarung vom 29.11.1989 ausschließlich oder im Sinn eines primär verfolgten Zwecks darum gegangen, ihr einen ‚Wettbewerb abzukaufen‘ und ihr dauerhaftes Ausscheiden aus dem Markt (jedenfalls) für den Vertrieb regenerativer Wärmetauscher sicherzustellen, ist nach dem Inhalt der getroffenen Abreden in Verbindung mit den Aussagen der vernommenen Zeugen widerlegt, zumindest aber unbewiesen ...

4. Eine Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs ist auch mit nationalem Kartellrecht zu vereinbaren. Die (in die Zeit nach Inkrafttreten der 6. GWB-Novelle am 1.1.1999 hinüberreichende) Vereinbarung der Parteien verstößt nicht gegen § 1 GWB in seiner alten und neuen Fassung. § 1 GWB ist im Schiedsspruch ebenso wenig fehlerhaft angewandt worden. Nach der früheren Fassung von § 1 Satz 1 GWB waren u.a. Verträge, die Unternehmen zu einem gemeinsamen Zweck schlossen, unwirksam, soweit sie geeignet waren, ‚die Erzeugung oder die Marktverhältnisse für den Verkehr mit Waren oder gewerblichen Leistungen durch Beschränkung des Wettbewerbs zu beeinflussen‘. Gemäß der Neufassung von § 1 GWB sind u.a. Vereinbarungen ‚zwischen miteinander im Wettbewerb stehenden Unternehmen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken‘, verboten ...

Im vorliegenden Fall bestand für die Vereinbarung eines Wettbewerbsverbots in der Vereinbarung vom 29.11.1989 ein anzuerkennendes Interesse der ASt. Die Vereinbarung ist demnach zu keinem gemeinsamen Zweck im Sinn von § 1 GWB a.F. abgeschlossen worden. Das anzuerkennende Interesse der ASt. lag in der als legitim anzusehenden Absicht begründet, eine von einer Konkurrenz durch die AGG. ungestörte Ausnutzung des lizenzierten Know-how sicherzustellen ...

Da die Lizenz ein anzuerkennendes Interesse der ASt. an einem die AGG. treffenden Wettbewerbsverbot begründete, unterfiel die Vereinbarung vom 29.11.1989 nach der Neufassung des Gesetzes ebenso wenig dem Kartellverbot des § 1 GWB n.F. Die Vereinbarung der Parteien war damit in kartellrechtlicher Hinsicht allein den §§ 14 ff. GWB n.F. unterstellt. Ein Verstoß gegen § 17 I GWB i.V.m. § 18 Nr. 1 GWB n.F. ist indessen zu verneinen, da hiervon lediglich Beschränkungen des Lizenznehmers, nicht hingegen Lizenzgeberbeschränkungen erfasst werden.“

**196. Zur Derogation der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte durch eine Schiedsgerichtsklausel in einem Liefervertrag zwischen einem deutschen und einem ausländischen (hier: algerischen) Unternehmen zugunsten eines Schiedsgerichts in einem Drittstaat (hier: Schweiz) mit einer Rechtswahl zugunsten des dortigen Rechts.**

- a) LG Regensburg, Urt. vom 3.8.2004 – 1HK O 1181/04: Unveröffentlicht.
- b) OLG Nürnberg, Hinweisbeschl. vom 27.10.2004 – 12 U 2881/04: SchiedsVZ 2005, 51 mit Anm. *Geimer*.
- c) OLG Nürnberg, Beschl. vom 30.11.2004 – 12 U 2881/04: SchiedsVZ 2005, 50 mit Anm. *Geimer*.

Die Parteien, eine deutsche und ein algerisches Unternehmen, schlossen am 29.7.1999 einen Liefervertrag. Dieser enthielt eine Schiedsklausel zugunsten eines Schiedsgerichts in Genf sowie eine Rechtswahlklausel zugunsten schweizerischen Rechts (Art. 20 und 21).

Nachdem sich im Zusammenhang mit einer Streitigkeit der Parteien ein Schiedsgericht in Genf bereits konstituiert hatte, suchte die Lieferantin vor dem LG Regensburg um einstweiligen Rechtsschutz gegen die Inanspruchnahme einer Bankgarantie durch ihre Vertragspartnerin nach.

Das LG hat die zunächst erlassene einstweilige Verfügung mit Endurteil vom 3.8.2004 aufgehoben. Auf die hiergegen gerichtete Berufung der Verfügungsklausel hat das OLG zunächst am 27.10.2004 einen Hinweisbeschluss erlassen und die Berufung sodann durch Beschluss gemäß § 522 II ZPO zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

*a) LG Regensburg 3.8.2004 – 1HK O 1181/04:*

„Dem Antrag fehlt mangels internationaler Zuständigkeit des LG Regensburg die Zulässigkeit.

1. Eine Zuständigkeit ergibt sich nicht aus der EuGVO. Nach Art. 2 II EuGVO sind, da die AGg. ihren Sitz nicht in einem Mitgliedstaat hat, die nationalen autonomen Zuständigkeitsregeln der Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 4 I EuGVO heranzuziehen.

Auch das LugÜ kann zur Begründung einer Zuständigkeit des LG Regensburg nicht herangezogen werden. Nach Art. 4 I LugÜ bestimmt sich, wenn der Bekl. – wie hier – keinen Sitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat, die Zuständigkeit der Gerichte eines Vertragsstaats nach seinen eigenen Gesetzen.

2. Die internationale Zuständigkeit eines deutschen Gerichts nach deutschem Recht ergibt sich aus „den Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit“ (Zöller-Vollkommer, ZPO, 24. Aufl., § 1 Rz. 8). Nach §§ 937 I, 943 I ZPO ist für den Erlass von einstweiligen Verfügungen das Gericht der Hauptsache zuständig. Hauptsache in diesem Sinn ist der zu sichernde Individualanspruch bzw. das zu regelnde Rechtsverhältnis. Ist die Hauptsache noch nicht anhängig, muss das angegangene Gericht prüfen, ob die Hauptsache bei ihm zulässigerweise anhängig gemacht werden könnte.

Ob bei Anwendung von § 23 ZPO oder von § 32 ZPO eine örtliche und damit internationale Zuständigkeit des LG Regensburg begründet werden kann, ist für die Entscheidung irrelevant, unabhängig von der Frage, ob eine Anwendung von § 23 ZPO bereits daran scheitern könnte, dass sich der durch die ASt. geltend gemachte Anspruch und der der AGg. auf Inanspruchnahme der Erfüllungsgarantie gegenseitig ausschließen (OLG Saarbrücken, NJW 2000, 670, 671<sup>1</sup>; BGHZ 120, 334, 346<sup>2</sup>).

3. Die Parteien des Liefervertrags vom 29.7.1999 haben die internationale Zuständigkeit des LG Regensburg derrogiert. Nach Art. 20 des Vertrags haben dessen Parteien als Gericht der Hauptsache im Sinne von § 937 ZPO das internationale Schiedsgericht für Handel und Industrie in Genf bestimmt. Die Schiedsvereinbarung zwischen den Parteien in Art. 20 des Vertrags und die Regelung über das anwendbare Recht unterliegen dem Willen der Parteien, wobei generell von der Zulässigkeit einer Parteivereinbarung ausgegangen werden kann (dazu Schwab-Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, 6, Aufl., Kap. 43 Rz. 5 f.). Unabhängig davon, ob man eine Gerichtsstandsvereinbarung oder Schiedsabrede als Prozessvertrag oder bürgerlich-rechtlichen Vertrag über prozessuale Beziehungen ansieht, beurteilen sich die Zulässigkeit und Wirkung einer Zuständigkeitsvereinbarung ausschließlich nach dem

<sup>1</sup> IPRspr. 1999 Nr. 129.

<sup>2</sup> IPRspr. 1992 Nr. 229.

Prozessrecht, Zustandekommen und materielle Wirksamkeit der Vereinbarung nach materiellem Recht einschließlich des Kollisionsrechts, wobei auch die Auslegung der internationalen Gerichtsstandvereinbarung sich nach dem Vertragsstatut richtet (dazu *Nagel-Gottwald*, Internationales Zivilprozessrecht, 5. Aufl., § 3 Rz. 269 f.).

Auch wenn nach Art. 21 des Liefervertrags zwischen den Parteien die Frage der Wirksamkeit der Regelung in Art. 20 des Vertrags nach schweizerischer Gesetzgebung, ausgenommen das Bundesgesetz über schweizerisches IPR, zu beurteilen ist, bestehen nach diesem Statut keine Bedenken gegen die Wirksamkeit der Regelung in Art. 20 des Vertrags.

4. Zwar kann nach §§ 1025 II, 1033 ZPO auch dann, wenn der Ort des Schiedsverfahrens im Ausland liegt, einstweiliger Rechtsschutz beim staatlichen Gericht begehrt werden. Für die Frage der internationalen Zuständigkeit ist nicht entscheidend, ob Art. 20 des Vertrags so interpretiert werden kann, dass auch einstweiliger Rechtsschutz dem Schiedsgericht übertragen werden sollte und ob dies unter Berücksichtigung von Art. 21 des Vertrags etwa wegen Art. 26 des schweizerischen Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27.3.1969 keine Wirksamkeit erlangt hat.

Entscheidend ist allein die Frage, welches staatliche Gericht für Entscheidungen im Rahmen des Begehrens auf einstweiligen Rechtsschutz international zuständig ist.

Bei der Bestimmung der örtlichen und damit internationalen Zuständigkeit darf die Schiedsvereinbarung nicht „hinweggedacht“ werden. Wenn die Parteien den Ort des Schiedsgerichts vertraglich festgelegt haben, so dokumentieren sie ihr gemeinsames Interesse, alle ggf. erforderlichen Verfahrenshandlungen – auch die Anrufung des staatlichen Gerichts im einstweiligen Rechtsschutz – an diesem Ort zu konzentrieren (dazu *MünchKommZPO-Münch*, 2. Aufl., § 1033 Rz. 15 m.w.N.; *Schwab-Walter* aaO Kap. 17a Rz. 25; OLG Hamburg, NJW 1997, 749<sup>3</sup>; OLG Stuttgart, RIW 2001, 228, 230<sup>4</sup>; *Nagel-Gottwald* aaO § 15 Rz. 46). Eine Gesamtwürdigung der Vereinbarungen der Parteien in Art. 20, 21 des Liefervertrags lässt nur den Schluss zu, dass die Parteien den Liefervertrag materiellrechtlich und prozessual der Geltung des schweizerischen Rechts unter Ausschluss des Bundesgesetzes über schweizerisches IPR unterwerfen wollten und auch die Entscheidungskompetenz für jede Streitigkeit zum Vertrag in Genf konzentrieren wollten, auch die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes. Die Frage der Wirksamkeit einer Derogation der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte kann nicht unterschiedlich beurteilt werden, je nachdem, ob eine Derogation im Hinblick auf staatliche Gerichte erfolgte oder ob die Parteien im Rahmen einer Schiedsklausel für die Hauptsache im Sinne von § 937 ZPO die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts vereinbart haben mit der Folge, dass das für den Ort des Schiedsgerichts dann zuständige staatliche Gericht zur Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes berufen ist.

Die Vereinbarung der Parteien, einer in Deutschland und einer in Algerien ansässigen Gesellschaft, ist in ihrer Gesamtwürdigung dahingehend zu interpretieren, dass sie in beiderseitigem Interesse generell die Geltung schweizerischen Rechts sowie die Gewährung von gerichtlichem Rechtsschutz durch nicht-staatliche und auch staatliche Gerichte der Schweiz vereinbart haben. Schon diese eindeutige Regelung im Liefervertrag zwischen den Parteien steht dem Argument entgegen, die Konse-

<sup>3</sup> IPRspr. 1996 Nr. 213

<sup>4</sup> IPRspr. 2000 Nr. 173.

quenz aus dieser Vereinbarung widerspreche dem Grundgedanken des vorläufigen Rechtsschutzes (so aber OLG Köln, GRUR-RR 2002, 309 ff.<sup>5</sup>).

Die Frage der Anerkennung und Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung darf die Prüfung, ob eine wirksame Prorogation oder Derogation vorliegt, nicht beeinflussen. Anhaltspunkte dafür, dass die Derogation der deutschen internationalen Zuständigkeit durch die Vereinbarung der Parteien deswegen unwirksam ist, weil sie, bezogen auf die Kl., eine Rechtsverweigerung zur Folge hätte oder ein rechtsstaatliches Verfahren tatsächlich nicht garantiert ist, sind nicht zu erkennen (dazu *Nagel-Gottwald* aaO §3 Rz. 267 f.).“

*b) OLG Nürnberg 27.10.2004 – 12 U 2881/04:*

„Der Senat teilt zunächst die Ansicht des LG, dass die in Art. 20 getroffene Schiedsabrede Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes staatlicher Gerichte nicht ausschließt. Dies ergibt sich unmittelbar aus § 1033 ZPO. Eine Anordnungsbefugnis für das LG Regensburg setzt aber voraus, dass dieses Gericht der Hauptsache im Sinne des § 937 I ZPO ist. Das ist es jedoch nur, wenn es international zuständig ist, was wiederum davon abhängt, ob für dieses Gericht ein Gerichtsstand nach den §§ 12 ff. ZPO besteht (BGHZ 94, 157)<sup>1</sup>.

Weil im konkreten Fall allenfalls Gerichtsstände nach §§ 23 und 32 ZPO in Betracht kommen, diese Gerichtsstände aber abdingbar sind, kommt es tatsächlich darauf an, ob den Art. 20 und 21 des Vertrags vom 29.7.1999 eine Vereinbarung der Parteien entnommen werden kann, deutsche (und auch algerische) Gerichte von einer Entscheidung auszuschließen. Der Senat bejaht in Übereinstimmung mit dem Erstrichter, dass sich aus der Zusammenschau der genannten Vertragsbestimmungen eine Gerichtsstandsvereinbarung mit dem Inhalt der Derogation deutscher Gerichte entnehmen lässt. Nach diesen Bestimmungen wurde nicht nur eine Schiedsabrede getroffen, sondern es wurde darüber hinaus der Schiedsort bestimmt. Ferner sollten Streitigkeiten aus dem Vertrag ausschließlich nach Schweizer Recht beurteilt werden. Dies macht deutlich, dass es den Parteien darum ging, dass Streitigkeiten durch ein ‚neutrales‘ Gericht nach ‚neutralem‘ Recht entschieden werden. Welcher Gerichtsort und welches Recht als ‚neutral‘ gelten sollte, wurde dabei ausdrücklich festgelegt. Diese Vereinbarung kann damit auch nur das Ziel verfolgt haben, dass über etwaige Streitigkeiten ausschließlich in der Schweiz entschieden werden soll.

Es ist allgemein anerkannt, dass die Parteien eines internationalen Rechtsstreits auch eine ausschließliche Zuständigkeit eines bestimmten Gerichts frei vereinbaren können (*Thomas-Putzo*, ZPO, 25. Aufl., Vorbem § 38 Rz. 5). Allerdings ist die Vereinbarung einer ausschließlichen Zuständigkeit eines ausländischen Gerichts nach deutschem Recht unwirksam, wenn die Vereinbarung nicht schriftlich getroffen worden ist (§ 38 II 2 ZPO). Diese Voraussetzung ist hier gegeben, nachdem die genannten vertraglichen Bestimmungen schriftlich niedergelegt wurden.

Damit können nach Auffassung des Senats allenfalls Schweizer Gerichte Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes anordnen. Darüber hinaus hätte die Befreiungsklägerin nun auch die Möglichkeit, die Anordnung derartiger Maßnahmen beim Schiedsgericht zu beantragen, nachdem dieses mittlerweile konstituiert ist.

<sup>5</sup> IPRspr. 2002 Nr. 209.

<sup>1</sup> IPRspr. 1985 Nr. 137.

Gegen die Annahme einer Derogation deutscher Gerichte kann auch nicht eingewandt werden, dass eine etwaige Entscheidung eines ausländischen Gerichts in Deutschland nicht vollstreckbar sei, weil die Vollstreckung der beantragten Untersagungsanordnung jedenfalls nicht in Deutschland durchgesetzt werden müsste.

Im Übrigen hat der Senat auch erhebliche Zweifel, ob im LG-Bezirk Regensburg ein Gerichtsstand nach den §§ 23 oder 32 ZPO gegeben wäre.

§ 23 ZPO liegt nicht vor, weil gerade nach dem Vorbringen der Berufungsführerin eine Forderung der Berufungsbeklagten gegen sie nicht besteht.

Für die Begründung eines Gerichtsstands der unerlaubten Handlung im Sinne des § 32 ZPO reicht eine lediglich schuldhafte Verletzung vertragsgemäßer Verbindlichkeiten nicht aus. Erforderlich sind vielmehr unerlaubte Handlungen nach §§ 823 ff. BGB. Diese gründen hier nach Meinung der ASt. nur in einer vorwerfbaren Inanspruchnahme der streitgegenständlichen Bankgarantie. Ein Missbrauch müsste aber, worauf die ASt. selbst hinweist, klar erkennbar sein, um die von ihr gewünschten Rechtsfolgen zu schaffen. Das ist er nach Auffassung des Senats jedoch schon deshalb nicht, weil die AGG. zwischenzeitlich unter Einsatz eigener finanzieller Mittel das Schiedsgericht in Genf angerufen hat. Daraus ist nämlich zu schließen, dass sie von der Rechtmäßigkeit ihrer Forderung und damit auch der Inanspruchnahme der Bankgarantie ausgeht, was jedenfalls auch objektiv nicht von vornherein auszuschließen ist. Jedenfalls ist deshalb ein Schluss auf ein rechtsmissbräuchliches Verhalten nicht zu ziehen.“

c) OLG Nürnberg 30.11.2004 – 12 U 2881/04:

„1. Nach wie vor ist der Senat der Auffassung, dass die Auslegung der maßgeblichen Vertragsklauseln (Art. 20, 21 des Liefervertrags) in ihrer Gesamtschau ergibt, dass die Vertragsparteien die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte – auch die nach § 32 ZPO – derogiert haben.

Die Derogation der an sich nach §§ 12 ff. ZPO gegebenen internationalen Zuständigkeit Deutschlands ist zulässig (Geimer, IZPR, 3. Aufl., Rz. 1757). Bei der Auslegung kommt es auf den erkennbaren übereinstimmenden Parteiwillen an (Geimer aaO Rz. 1719). Dabei macht es für die Feststellung des Parteiwillens keinen entscheidenden Unterschied, ob die Parteien ein ausländisches Gericht oder ein ausländisches Schiedsgericht vereinbart haben. Denn bei der Frage der Derogation geht es darum, festzulegen, wo der Rechtsstreit nicht entschieden werden soll.

Deswegen kann aus der Rechtsauffassung des Senats nicht abgeleitet werden, dass dieser der Meinung ist, dass die Parteien hier eine Vereinbarung getroffen hätten, wonach der einstweilige Rechtsschutz durch staatliche Gerichte gänzlich ausgeschlossen wäre. Es geht vielmehr ausschließlich um die Frage, ob deutsche Gerichte (und zwar das LG Regensburg) für Anordnungen des einstweiligen Rechtsschutzes international zuständig sind. Dies ist vorliegend nicht der Fall, denn durch die wirksame Zuständigkeitsvereinbarung wurde die gesetzliche Zuständigkeitsordnung modifiziert. Die Gerichte der BRD würden selbst dann international unzuständig sein, wenn sie „an sich“ nach §§ 12 f. ZPO international zuständig gewesen wären (Geimer Rz. 1706).

Gegen die vom Senat vorgenommene Auslegung kann auch nicht eingewandt werden, dass der Berufungsklägerin damit einstweiliger Rechtsschutz generell verwei-

gert werde. Denn jedenfalls zum heutigen Zeitpunkt – und nur darauf kommt es für die Entscheidung des Berufungsgerichts an – wären Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes zumindest durch das Schiedsgericht in der Schweiz möglich, nachdem unstreitig ist, dass sich das Schiedsgericht mittlerweile dort konstituiert hat. Auf die Ausführungen der Berufungsklägerin (Stichwort: Ausdrücklichkeit) zu den §§ 1041 und 1042 III ZPO kommt es nach Meinung des Senats nicht an.

2. Wenn nach alledem eine umfassende Derogation der Zuständigkeit deutscher Gerichte erfolgte, kommt es auch auf die Frage des Vorliegens der Voraussetzungen der §§ 23 oder 32 ZPO nicht an.“

**197.** *Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte bei der Ersatzbenennung eines Schiedsrichters (§ 1035 III ZPO) für eine ihre Mitwirkung verweigernde Partei mit Sitz im Inland ist gemäß § 1025 III ZPO zu bejahen, wenn das Schiedsverfahren zwar in einem bestimmten ausländischen Staat (hier: Japan) stattfinden soll, ein konkreter Schiedsort aber noch nicht bestimmt ist.*

BayObLG, Beschl. vom 5.10.2004 – 4 Z SchH 009/04: NJW-RR 2005, 505; MDR 2005, 289; SchiedsVZ 2004, 316 mit Anm. Wagner.

Die ASt. begeht die Benennung eines Schiedsrichter zur Durchführung eines Schiedsverfahrens in Japan. Die Parteien haben mit Wirkung zum 1.6.1995 einen Vertriebsvertrag geschlossen, wonach der AGG, der Alleinvertrieb der Produkte der ASt. in Deutschland und Österreich übertragen wurde. In Art. 15 des Vertrags haben die Parteien eine Schiedsgerichtsklausel vereinbart. Danach sollen alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag abschließend in einem Schiedsgerichtsverfahren in Japan nach den Gesetzen Japans beigelegt werden.

Die ASt. hat den Vertriebsvertrag am 26.5.2003 gekündigt und verlangt nunmehr von der AGG, die Begleichung von Kaufpreisforderungen in Höhe von 650 039,21 Euro. Da die AGG. keine Zahlung geleistet hat, hat die ASt. am 28.5.2004 die Durchführung des Schiedsverfahrens eingeleitet und A. als Schiedsrichter bestellt. Der Aufforderung, binnen 30 Tagen ebenfalls einen Schiedsrichter zu benennen, ist die AGG. nicht nachgekommen.

Dem Antrag der ASt., einen Schiedsrichter für die AGG. zu benennen, tritt diese entgegen und macht geltend, die Benennung des Schiedsrichters falle nicht in die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte, da feststehe, dass das Schiedsgerichtsverfahren in Japan durchzuführen sei.

Aus den Gründen:

„Der Antrag der ASt. ist zulässig.

1. Die ASt. begeht die Bestellung eines Schiedsrichters für ein unstreitig in Japan nach den japanischen Gesetzen durchzuführendes Schiedsgericht, somit für ein ausländisches Schiedsverfahren. Die Frage, ob die deutsche Gerichtsbarkeit für einen solchen Antrag international zuständig ist, ist ausschließlich anhand der deutschen Gesetze zu beurteilen. Die Mitwirkung deutscher Gerichte bei ausländischen Schiedsverfahren regeln § 1025 II bis IV ZPO. Vorliegend ergibt sich die internationale (und zugleich auch die sachliche und örtliche) Zuständigkeit des Senats aus § 1062 III i.V.m. §§ 1025 III, 1035 III 3 ZPO, 6a GZVJu. Danach kann eine Partei bei Gericht die Bestellung eines Schiedsrichters durch das Gericht beantragen, wenn die andere Partei nicht innerhalb eines Monats nach Empfang einer entsprechenden Aufforderung den von ihr zu benennenden Schiedsrichter bestimmt hat. Solange der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens gemäß § 1043 I 1 ZPO noch nicht bestimmt ist, besteht nach dem Wortlaut des § 1025 III ZPO für die deutschen Gerichte eine internationale Zuständigkeit für die Ausübung dieser Aufgabe. Der konkrete Schiedsort, d.h. eine einzelne Stadt oder politische Gemeinde, ist unstreitig weder